Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 7. Oels, den 9. Februar 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 77. Oels, den 8. Februar 1916.

Im Kampfe **fürs Vaterland**

starben den Heldentod:

1. Ltn. d. R. Walter Heidingsfeld vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 61, 3. Komp.,
2. Karl Renner aus Sibyllenort vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 72, 10. Komp.,
3. Karl Dettke aus Maliers vom Garde-Res.-Schützen-Batl., 4. Komp.,
4. Paul Treste aus Ziegelhof vom Füs.-Regt. Nr. 35, 4. Komp.
5. Albert Pluntke aus Hundsfeld vom Inf.-Reg. Nr. 352, 2. Komp.
6. Robert Wollny aus Ulbersdorf vom Inf.-Reg. Nr. 91, 5. Komp.
7. Paul Brade aus Bogschütz vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 91, 5. Komp.,
8. Ernst Walter aus Oels vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 229, 9. Komp.,

wurden schwer verwundet:

1. Paul Rybinski aus Hönigern vom Gren.-Reg. Nr. 11, 5. Komp.,

wurden leicht verwundet:

1. Karl Pfeiffer aus Langenhof vom 4. Garde-Reg. z. Fuß, 11. Komp.,
2. Karl Baselt aus Netsche vom Inf.-Reg. Nr. 72, 6. Komp.,
3. Robert Knerrlich aus Oels vom Füs.-Reg. Nr. 35, 2. Komp.,
4. Fritz Winkler aus Netsche vom Inf.-Reg. Nr. 52, 7. Komp.,
5. Heinrich Kunert aus Obrath vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 67, 9. Komp..
6. Richard Pohl aus Mirkau vom Fußart.-Reg. Nr. 274,
7. Paul Jung aus Laubsky vom Inf.-Reg. Nr. 44, 7. Komp.,
8. Gustav Heidenreich aus Kunersdorf vom Jäger-Batl. Nr. 5, 3. Komp.

Nr. 78. Oels, den 5. Februar 1916.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Gutsverwaltung Nieder Mühlatschütz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1910 (R. G. Bl. 1912 Seite 3 ff. und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte Gehöft.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar cr. (Kreisblatt S. 53) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 79. Oels, den 5. Februar 1916.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Rittergutes Nieder Wabnitz abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist, werden die über das verseuchte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 80. Oels, den 3. Februar 1916.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Dominiums Hundsfeld abgeheilt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das verseuchte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 81. Oels, den 8. Februar 1916.

Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1915 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis der Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Schulvorstände und der Fleischbeschauer des Kreises, daß die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt für 1915 in meinem Bureau zur Abholung bereit liegen.

Nr. 82. Oels, den 7. Februar 1916.

Wie ich am 3. v. Mts. (Kreisblatt S. 3) bekanntgegeben habe, will die Landwirtschaftskammer den Verkauf von **Saathafer** vermitteln; der Preis wird etwa 40,00 M. für den Doppelzentner betragen.

Landwirte, welche zur Saat brauchbaren Hafer nicht geerntet haben, können ihren Bedarf bis zum 25. Februar bei mir anmelden. Später eingehende Bestellungen haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Die Gemeindevorstände haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Nr 83. Oels, den 7. Februar 1916.

Dem Kreise sind 205 Zentner Palmkernmehl überwiesen. Preis pro Zentner 31 Mark.

Anmeldungen können durch die Ortsbehörden bis zum 15. d. Mts. bei mir angebracht werden. Später eingehende Bestellungen bleiben unberücksichtigt.

Nr. 84. Oels, den 5. Februar 1916.

Im Amtsblatt ist der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 27. Januar 1916 über die Löschung von Strafvermerken nebst Ausführungsbestimmungen abgedruckt, worauf ich die Ortspolizeibehörden hinweise.

Nr. 85. Oels, den 2. Februar 1916.

Gemäß § 61 der Jagdordnung wird die Schonzeit für Rehwild im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Alt-Ellguth von heut bis zum 25. Februar 1916 einschließlich hierdurch aufgehoben. Der Jagdpächter wird zum Abschuß des Wildes aufgefordert.

Nr. 86. Leubus, Januar 1916.

Einteilungsliste

der Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1916 in dem Kreise Oels stationiert werden.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen Anfang Februar antreten.
Rückführung der Beschäler: Ende Juni 1916.

Lfde. Nr.	Stations-		des Hengstes				Bemerkungen
	Kreis	Ort	Name	Farbe	Rasse	Deckpreis ℳ	
1	Oels	Bernstadt	Zahlmeister	braun	Belgier	16,75	
			Sonntagskind	dunkelbraun	"	16,75	
			Dollar	hellbraun	Oldenburger	13,75	
	Oels	Gr. Weigelsdorf	Quitzow	Rappe	Ostpreuße	13,75	
			Astronom	braun	Belgier	16,75	
			Strohwitwer	Fuchs	"	16,75	
	Oels	Oels	Duncan	braun	"	16,75	
			Cäsar	"	"	16,75	
	Oels	Wabnitz	Eckstein	Fuchs	"	16,75	
			Rolf	"	"	16,75	
			Castell	"	"	16,75	

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit
vom 1. Februar bis Ende April morgens von 8—9 Uhr, nachmittags von 4—5 Uhr
" 1. Mai " " Juni " 7—8 " " 5—6 "

Außer den genannten Stunden werden Stuten in keinem Falle berücksichtigt. Deck- und Füllenscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

Für Stutenbesitzer, welche Königliche Beschäler in Anspruch nehmen, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 2.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 3.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Versetzung nach einer anderen Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen anderen Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zwecke benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestütdirektion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 4.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 5.

Stutenbesitzer, die auf ein und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 6.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso wie auf der ersten Station.

§ 7.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 8.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügten Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerl. Gesetzbuches und jede Haftung der Gestütverwaltung für ein etwaiges Verschulden des Stationshalters, der Gestütwärter oder sonstiger Personen, die aus Anlaß des Deckaktes irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 usw. B. G. B.), ausgeschlossen.

I. B. Xa. 77.

Königliche Gestütdirektion.

Nr. 87. Oels, den 7. Februar 1916.

Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Stroh.

Nach der Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häcksel (R. G. Bl. S. 743 u. ff.) ist der Handel mit Stroh nur insoweit gestattet, als das zu verkaufende Stroh nach erfolgter Anmeldung bei der „Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin" von dieser freigegeben und darüber eine Bescheinigung erteilt worden ist. Ausnahmen bilden jedoch die Lieferungen für die Heeres- und Marine-Verwaltung sowie für Lieferungen, die bis 1. August 1916 nicht mehr als 80 Zentner betragen (Krsbl. 1916 S. 2).

Der **Kleinverkauf von Stroh** ist zufolge Verordnung vom 18. 11. 1915 (R. G. Bl. S. 773/4) nur in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unmittelbar an den Verbraucher unter der Bedingung gestattet, daß zur Beförderung des Strohes bis zum Wohnorte des Verbrauchers die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird. Für diesen Kleinverkauf gilt der Höchstpreis nicht.

Nr. 88. Oels, den 5. Februar 1916.

Ich empfehle den Landwirten dringend, ihren Frühjahrsbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherigen Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.

Motorenöl kann von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft Berlin W. 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo ersteres etwa durchaus nicht entbehrt werden kann (zum Anlassen der Motoren), müßte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Mauerstraße 35, oder die deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137, abgeben können.

Nr. 89. Oels, den 5. Februar 1916.

In denjenigen Landgemeinden, in denen die Verhältnisse des neuen Rechnungsjahres nicht wesentlich von denen des Vorjahres abweichen, kann durch besonderen Gemeindeabschluß der Voranschlag des Jahres 1915, oder wenn ein solcher nicht aufgestellt war, der für 1914 dem Jahre 1916 zugrunde gelegt werden.

Diejenigen Gemeinden, welche von dieser Erleichterung Gebrauch machen, können bei der Einholung der Genehmigung dem Beschlusse über die Erhebung der Gemeindesteuern lediglich auf die im Vorjahre oder 1914 überreichte Nachweisung bezug nehmen. Im übrigen nehme ich wegen der Beschlußfassung über die Gemeindesteuern für 1916 auf die Kreisblattverfügung vom 8. April 1913 bezug.

Nr. 90. Oels, den 3. Februar 1916.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) haben die Herren Minister folgendes bestimmt zu § 13:

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Nr. 91. Berlin, den 3. Februar 1916.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländisches Heu darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen

1) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Schwedenklee, Gelbklee und Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 150 Mark;
2) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von 6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung beim Empfange.

§ 3.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladenes Heu 8 Mark,
für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht einschließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten.

§ 4.

Die Preise in den §§ 1 und 3 gelten nicht für den Kleinverkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Beförderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nr. 92. Berlin, den 19. Januar 1916.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau, für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einem besonderen Verbande zusammenzuschließen.

§ 2.

Dem Verbande gehören an:

1. alle Viehändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebs verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3.

Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,
der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf,
der kommissionsweise Handel mit Vieh
ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbande selbst nur

den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

§ 4.

Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist,

oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt,

oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen.

§ 5.

Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6.

Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7.

Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen

wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechtigte Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Dr. Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebel.

Nr. 93. Oels, den 5. Februar 1916.

Um der vorherrschenden Not an Kleingeld (Nickelmünzen) abzuhelfen, ist es dringend erforderlich, daß das in den Heim- und Schulsparbüchsen befindliche Nickelgeld in den Verkehr gebracht wird.

Nr. 94. Berlin, den 18. Januar 1916.

Es scheint bisher vielfach Brauch gewesen zu sein, daß mit dem Vertriebe der Postkarten, Bilder, Druckschriften usw. beauftragte Vertreter für vom Publikum den Verkäufern gegebene Barspenden eine entsprechende Anzahl der zu Kriegswohlfahrtszwecken vertriebenen Gegenstände an Lazarette ablieferten. Abgesehen davon, daß die Annahme von Barspenden durch die Verkäufer auf jeden Fall eine strafbare Geldsammlung darstellt, ist der Vertreter nicht berechtigt, von diesen Spenden einen Teil für sich zu behalten. Sollte hin und wieder der Fall eintreten, daß den Vertretern Barspenden zugesandt werden, so sind sie entsprechend der Absicht der Geber verpflichtet, den ganzen Betrag dem Kriegswohlfahrtszweck zukommen zu lassen.

Von Behörden und größeren Firmen ist mir außerdem mitgeteilt worden, daß von Vertretern an sie Listen gesandt werden zur Einzeichnung von Geldbeträgen, für die spätere Gegenstände geliefert werden sollten. Diese Art des Vertriebes ist unzulässig. Die Verkäufer sind verpflichtet, unter den in der Erlaubnis angegebenen Bedingungen die Gegenstände persönlich von Haus zu Haus und von Person zu Person anzubieten.

Der Staatskommissar
für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

Oels, den 29. Januar 1916.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 95. Oels, den 2. Februar 1916.

Die Firma Eckhoff-Kommandit-Gesellschaft in Berlin versucht Back- und Vertriebsrechte für ihr sogenanntes „Eckhoff-Brot" an Bäckermeister zwecks Herstellung von freiverkäuflichem Brot zu vertreiben.

Das Backverfahren der Gesellschaft beruht im wesentlichen darauf, daß zunächst frisches Tierblut mit der doppelten Menge Wasser verdünnt, unter Umrühren auf 70° erhitzt und dann mit Kochsalz, Kalziumchlorid und Gewürzen versetzt wird. Dieses „Globin" genannte Gemisch wird darauf mit sog. Pflanzenmehl vermischt, und zwar sollen auf 10 Pfund Blut etwa 10 bis 15 Pfund Pflanzenmehl Verwendung finden. Diese Zubereitung wird demnächst mit einem aus Roggenmehl, Kartoffeln und Sauerteig bereiteten Teig zusammen auf Brotteig verarbeitet.

Die Ermittelungen haben weiter ergeben, daß das sog. Pflanzenmehl, das die Eckhoff-Kommandit-Gesellschaft den Bäckern als „Eckhoff-Pflanzenmehl" zum Preise von 12,50 Mk. für 1 Zentner liefert, aus gemahlenem Stroh besteht.

Da gemahlenes Stroh für die menschliche Ernährung unbrauchbar und wertlos, unter Umständen sogar geeignet ist, erhebliche und bedenkliche Verdauungsstörungen hervorzurufen, ist der Herstellung von strohmehlhaltigem Brot in geeigneter Weise entgegenzuwirken. Brot, das unter Zusatz von Strohmehl zum Brotteig hergestellt und unter Verschweigung dieses Zusatzes feilgehalten und verkauft wird, ist ein „verfälschtes" Nahrungsmittel. Die Bezeichnung „Pflanzenmehl" ist nicht geeignet, die beteiligten Kreise über den wahren Sachverhalt aufzuklären, ganz abgesehen davon, daß diese Bezeichnung nur den Bäckern gegenüber Verwendung findet. Mithin bieten unter Umständen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 sowie §§ 263 und 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuches Handhaben zum Einschreiten.

Im übrigen ist auch die Verwendung von Blut bei der Herstellung von Brot nicht schlechthin bedenkenfrei. Es kommt vielmehr darauf an, daß das Blut in sauberer Weise von gesunden Tieren genommen wird und in einwandfreiem, unverdorbenem Zustande bei der Bereitung der Backwaren zur Verwendung gelangt. Ob dies von Fall zu Fall zutrifft, wird durch geeignete Sachverständige zu überwachen sein. Außerdem ist zu verlangen, daß bluthaltiges Brot unter entsprechender Kennzeichnung in den Verkehr gelangt, weil Blut — auch in der gegenwärtigen Zeit — nicht zu den normalen Bestandteilen des Brotes im Sinne der Verkehrsauffassung gehört, also von der Bevölkerung nicht schlechthin in Brot erwartet wird.

Die Ortsbehörden haben den Bäckern hiervon Kenntnis zu geben.

Nr. 96. Oels, den 3. Februar 1916.

Die Bezirkshebamme Emma Garbe in Pontwitz wird ihren Beruf vom 15. d. Mts. ab während der ferneren Dauer des Krieges nicht ausüben. Sie wird vertreten in den Ortschaften Pontwitz, Alt Ellguth und Eichenhof durch die Bezirkshebamme Grzegorek in Schollendorf, Kreis Groß Wartenberg, und in der Ortschaft Gimmel durch die Bezirkshebamme Schön in Wabnitz.

Die betreffenden Ortsbehörden wollen dies zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 97. Oels, den 29. Januar 1916.

Personalchronik.

Ernannt zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Reesewitz Oberinspektor Karl Ludwig, Reesewitz als Amtsvorsteher-Stellvertreter Rentmeister Markiefka, Reesewitz und für den Amtsbezirk Vielguth Administrator Heilmann, Vielguth.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

Beilage zu Nr. 7 des Oelser Kreisblattes.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 27. Januar 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Für den Monat Februar 1916 werden verboten jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister, General der Infanterie.

Breslau, den 27. Januar 1916.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
I. V.
von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Rittergut Görlitz, den 3. Februar 1916.

Auf dem Jagdgelände Görlitz werden in den Monaten Februar, März und April zur Vertilgung von Raubzeug

Giftbrocken ausgelegt

werden. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
von Reuß.

Zantoch, den 6. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Auf dem Dominialjagdgelände Postelwitz werden zur Vertilgung von Raubwild in der Zeit vom 10. Februar bis Ende Juni d. Js. Giftbrocken ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Amt Dobrischau, den 3. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Dobrischau, Jäntschdorf u. Stampen soll in den Monaten Februar, März und April cr. zur Vertilgung von Raubzeug Gift ausgelegt werden.

Vor Aufnahme der Giftbrocken und des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Dr. Schütz.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau

an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS. finden

vom 23. bis 26. Febr. ein **Lehrgang über Gemüsebau, und**
vom 28. Febr. bis 4. März ein solcher über **Obstbau**

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegen.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen!

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.
Im Jahre 1821 eröffnet.

Der Ueberschuß des Geschäftsjahres **1915** beträgt für die **Feuerversicherung:**

73 Prozent

der eingezahlten Prämien, für die **Einbruchsdiebstahl-Versicherung** gemäß der niedrigeren Einzahlung ein Drittel des vorstehenden Satzes, **rund 24 Prozent.**

Der Ueberschuß wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auskunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Oels, im Februar 1916. **Ad. Grüneberger.**

Kartoffel-Einkauf

Von der Landwirtschaftskammer Breslau bin ich ermächtigt, Kartoffeln im Kreise einzukaufen. Ich zahle für Speise- und Fabrikkartoffeln die Höchstpreise mit den höchst zulässigen Zuschlägen.

Leo Sallinger, Kartoffel-Großhandlung
Breslau XIII, Fernruf 3730.

Saatkartoffeln!

Ich habe die Genehmigung zum Handel mit Saatkartoffeln von der oberen Verwaltungsbehörde und bitte um Offerten.

M. Gottheiner, Ramslau.
Telephon 39

Möhren

Speise- und Pferdemöhren, waggonweise z. baldig. Lfg. z. kauf. ges. Offert. m. Sortenangabe erb. **Paul Pätzold, Breslau I. Reuschestraße 46.**

Stroh-Ersatz

zu Streu- und Futterzwecken offeriert waggonweise franko allen Stationen

Fourage-Großhandlung
H. Jonas, Neisse
Gegr. 1853 Tel.-Nr. 57 und 122.

Metallbetten an Private Kat. frei.
Holzrahmenmatr., Kinderbett.
Eisenmöbelfabrik Suhl.